

## Garantievereinbarung

Der Käufer erhält vom Verkäufer eine Garantiezusage für die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Teile. Der Verkäufer hat für diese Garantiezusage einen Vertrag mit der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie abgeschlossen und diese mit der Abwicklung von Ansprüchen aus dieser Garantiezusage beauftragt.

## Garantieleistung

1. Für das im Kaufvertrag näher bezeichnete Kraftfahrzeug wird eine Garantie über den vertragsgemäßen Zustand der Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Teile gewährt.
2. Die Garantie gilt für die vereinbarte Laufzeit bis max. 120.000 km. Sie beginnt ab dem Tag, an dem die Werksgarantie des Herstellers für dieses Fahrzeug abläuft. Die Garantie muß innerhalb von 4 Wochen vor Ablauf der Werksgarantie beim ausliefernden Händler aktiviert werden.
3. Die Garantie gilt in allen Ländern der Europäischen Union.

## Garantieausschlüsse

1. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Verschleißteile wie:
  - a) Bremsbeläge, Bremsscheiben und Bremstrommeln, Mitnehmerscheibe, Leitungen und Schläuche, Radialdichtringe und Dichtungen, Achsmanschetten, Gummimanschetten, Hardy- und Gelenkscheiben;
  - b) Zünd- und Glühkerzen, komplette Abgasanlage einschließlich Katalysator, Hosenrohr und Auspuffkrümmer;
  - c) alle Rahmen- und Karosserieteile, Zahnriemen lt. Wartungsplan, Keilriemen, äussere Motor- und Getriebelager, Felgen, Radschrauben, Scharniere, Verdecke, Scheiben, Wischerblätter und Spiegelgläser, Gepäckhalterungen und Sitzgestelle, Bordwerkzeug, Leuchtmittel und 3. Bremsleuchte, Bezüge, Polsterungen, Innenverkleidungen, Gasdruckdämpfer, Ablagesysteme;
  - d) Teile, die bei Wartungs- und Pflegearbeiten nach Inspektionsvorschriften ausgewechselt werden müssen sowie Korrosions- und Durchrostungsschäden, Wassereintritt.
2. Keine Garantie besteht für
  - a) nicht vom Hersteller bzw. Verkäufer zugelassene bzw. eingebaute Mehrausstattungen;
  - b) Folgeschäden, wenn sich der Folgeschaden auf nicht garantiebedingte Teile zurückführen läßt;
  - c) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel.
3. Ferner besteht keine Garantie für Schäden
  - a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
  - b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion;
  - c) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
  - d) für die ein Dritter als Hersteller (Kulanzanspruch), Lieferant oder aus einem Reparaturauftrag einzutreten hat;
  - e) die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
  - f) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängerlasten ausgesetzt wurde;
  - g) die durch Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe entstehen;

- h) die entstehen, wenn eine Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z.B. Tuning) oder der Einbau von Fremd- und Zubehörteilen vorgenommen wurde, wenn diese nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
  - i) an Motoren und Aggregaten bei Fahrzeugen, deren Antrieb mit Gas, Biodiesel, Hybrid oder Wasserstoff erfolgt. Es sei denn, der besondere Antrieb des Kfz wurde ausdrücklich bei der Anmeldung der Garantie vermerkt.
  - k) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadens wenigstens behelfsmäßig repariert war;
  - l) wenn der Käufer das Fahrzeug mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet hat oder das Fahrzeug gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden ist;
  - m) die damit in ursächlichem Zusammenhang stehen, dass
    - die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeuges nicht beachtet worden sind, z.B. bei Überhitzung oder Fahren mit zu wenig Öl;
    - der garantispflichtige Schaden nicht innerhalb von 3 Tagen gemeldet und das Fahrzeug zur Reparatur bereitgestellt wurde.
4. Von der Garantie ausgeschlossen sind
    - a) Ansprüche auf Wandlung (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises);
    - b) Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Das gilt z.B. für Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung.

## Garantieanspruch besteht nur,

wenn an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nach den Vorschriften des Herstellers pünktlich durchgeführt worden sind. Die Wartungsarbeiten sind beim Verkäufer oder nach schriftlicher Genehmigung durch den Verkäufer auch in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchzuführen. **Die vorgeschriebene Inspektion und Wartung ist exakt bei dem vom Fahrzeughersteller vorgegebenen Kilometerstand durchzuführen und darf um nicht mehr als 1.000 km bzw. nicht mehr als 4 Wochen überzogen werden.**

## Abwicklung der Garantiereparatur

1. Werden unter Abschnitt 2 (Garantieleistung) Ziffer 1 genannte Teile funktionsunfähig, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur des garantispflichtigen Schadens in einer durch den ausliefernden Händler oder durch die MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie benannten Werkstatt. Der Käufer hat nach Feststellung eines durch die Garantie gedeckten Schadens diesen innerhalb von 3 Tagen durch einen Kostenvoranschlag zu melden:
  - a) **beim Verkäufer, wenn der Garantiefall innerhalb eines Umkreises von 100 km vom Standort des Verkäufers eingetreten ist. Das Fahrzeug ist zur Reparatur bereitzustellen.**
  - b) oder bei der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie, D-89273 Elchingen, Telefon (07308) 9283-0, Fax (07308) 9283-222, e-mail ggg@meneks.de, wenn der Garantiefall weiter als 100 km vom Standort des Garantiegebers eintritt.  
Die MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie erteilt die Reparaturfreigabe mit einem Reparatur-Auftrag per Telefax an die von ihr beauftragte Werkstatt.
  - c) Der Weisung der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie ist unbedingt Folge zu leistenBitte beachten Sie, dass Sie nicht berechtigt sind, einen Reparatur-Auftrag in unserem oder im Namen der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie zu erteilen. Bei Zuwiderhandlungen besteht kein Anspruch auf Zahlung. In allen Fällen steht uns oder der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie das Recht zu, den Schadensfall bzw. dessen Ursachen untersuchen zu lassen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Garantiefähigkeit oder Höhe des Schadens steht uns oder der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie das Recht zu, vor Durchführung der Reparatur einen neutralen Sachverständigen zu beauftragen.

## Aktivierungsnachweis

An diesem Fahrzeug wurden die bisherigen Wartungsdienste ordnungsgemäß durchgeführt.

Diese Garantie wurde innerhalb 4 Wochen vor Ablauf der Werksgarantie

am \_\_\_\_\_ aktiviert.

\_\_\_\_\_  
Stempel des Händlers                      Unterschrift

## Wartungsnachweis

An diesem Fahrzeug wurde ein(e):

- Pflegedienst  
 Wartungsdienst  
 Jahreskontrolle

bei km-Stand \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_  
entsprechend den Vorschriften und Empfehlungen des Herstellers durchgeführt.  
Rechnung unbedingt aufbewahren!

\_\_\_\_\_  
Stempel der Werkstatt                      Unterschrift

## Wartungsnachweis

An diesem Fahrzeug wurde ein(e):

- Pflegedienst  
 Wartungsdienst  
 Jahreskontrolle

bei km-Stand \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_  
entsprechend den Vorschriften und Empfehlungen des Herstellers durchgeführt.  
Rechnung unbedingt aufbewahren!

\_\_\_\_\_  
Stempel der Werkstatt                      Unterschrift

